



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben von der Rektorin

NR_76 **JAHRGANG 51**
7. Oktober 2022

Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 07.10.2022

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Teilstudiengänge
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 5 Prüfungsfristen und -termine
- § 6 Prüfungsausschüsse
- § 7 Prüfer*innen, Beisitzer*innen
- § 8 Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 12 Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte (LP)
- § 13 Nachteilsausgleich
- § 14 Prüfungsformen
- § 15 Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten (LP)
- § 16 Abschlussarbeit (Master-Thesis)
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 18 Zusatzleistungen
- § 19 Zeugnis
- § 20 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Übergangsbestimmungen
- § 24 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Ziele des Studiums und Zweck der Prüfungen, Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts. Der erfolgreiche Abschluss weist nach, dass die Absolvent*innen eine vertiefte wissenschaftliche Qualifikation in zwei Fächern aus dem Bereich der Geistes- und Kulturwissenschaften erworben haben. Sie können eigenständig wissenschaftlich arbeiten, dabei zu eigenen Erkenntnissen gelangen und diese angemessen darlegen. Sie können die Inhalte und Methoden ihres wissenschaftlichen Arbeitens und ihrer beiden Studienfächer reflektieren, erweitern, übertragen und anderen vermitteln. Die Absolvent*innen sind mit den gängigen Methoden und aktuellen Forschungsergebnissen ihrer Teilstudiengänge vertraut, können diese in beruflichen Kontexten umsetzen und ihre Kenntnisse und Fähigkeiten in berufliche Tätigkeitsfelder einbringen.
- (2) Die Voraussetzungen für den Zugang zum Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts erfüllt, wer einen mindestens sechssemestrigen Bachelorstudiengang mit insgesamt mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten erfolgreich absolviert oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss erworben hat und die Erfüllung der fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Teilstudienganges nachweist (fachspezifische Bestimmungen).
- (3) Mit dem Antrag auf Feststellung der Erfüllung der studiengangs- und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts sind einzureichen:
 1. eine Erklärung, für welche Teilstudiengänge 1 und 2 des Kombinatorischen Studiengangs mit dem Abschluss Master of Arts der Antrag auf Feststellung der Erfüllung der studiengangs- und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen gestellt wird,
 2. die für den Nachweis der in Absatz 2 genannten allgemeinen sowie der ggf. in den fachspezifischen Bestimmungen der gewählten Teilstudiengänge genannten Zugangsvoraussetzungen erforderlichen Zeugnisse und Belege in Kopie. Ausländische Zeugnisse sind zudem durch eine amtlich beglaubigte Übersetzung nachzuweisen.
- (4) Der zentrale Prüfungsausschuss entscheidet auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen und der Stellungnahmen der*des Vorsitzenden der zuständigen Fach-Prüfungsausschüsse über den Zugang zum Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts. Das Ergebnis wird der*dem Bewerber*in unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Wenn die fachspezifischen Voraussetzungen für den Zugang nach Absatz 2 nicht vollständig erfüllt sind, kann der zentrale Prüfungsausschuss den Zugang zum Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts von zusätzlich zu erbringenden Leistungsnachweisen und Fachprüfungen aus dem Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts abhängig machen (Auflagen). Der zentrale Prüfungsausschuss kann im Zugangsbescheid festlegen, bis wann die Auflagen zu erfüllen sind. Grundsätzlich müssen die Auflagen aber spätestens bei der Anmeldung zur Abschlussarbeit (Master-Thesis) erfüllt sein.
- (6) Liegen die Unterlagen für den Nachweis der nicht-fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 von der*dem Bewerber*in noch nicht vollständig vor, kann der zentrale Prüfungsausschuss in diesem Fall die Eignung insbesondere anhand einer nach den bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelten Durchschnittsnote feststellen und ausnahmsweise den Zugang zum Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts unter dem Vorbehalt des vollständigen Nachweises für einen Zeitraum von bis zu einem Semester nach Einschreibung aussprechen (§ 49 Absatz 6 Satz 4 HG).
- (7) Soweit dieser Masterstudiengang oder einer seiner Teilstudiengänge einer Zulassungsbeschränkung unterliegen, finden die Absätze 5 und 6 keine Anwendung.

§ 2 Teilstudiengänge

Der Kombinatorische Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts gliedert sich in zwei fachspezifische Teilstudiengänge, das Modul "Berufsorientierungspraktikum", welches im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts einmalig zu absolvieren ist, und das Modul "Thesis" bzw. "Thesis einschließlich Kolloquium", das nach Wahl der*des Studierenden in einem der beiden Teilstudiengänge absolviert werden kann. Die Teilstudiengänge 1 und 2 sind bei der Einschreibung anzugeben. Als Teilstudiengänge können nur zwei der folgenden Fächer studiert werden:

- Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft
- Anglistik/Amerikanistik
- Englischsprachige Literaturen und Kulturen
- Frankoromanistik
- Germanistische Linguistik
- Germanistische Literaturwissenschaft
- Geschichte
- Hispanistik
- Klassische Philologie mit Schwerpunkt Griechisch
- Lateinische Philologie
- Methoden der Geschichtswissenschaft
- Philosophie
- Wissenschafts- und Technikgeschichte.

Der Teilstudiengang Methoden der Geschichtswissenschaft kann ausschließlich mit dem Teilstudiengang Geschichte oder dem Teilstudiengang Wissenschafts- und Technikgeschichte kombiniert werden.

§ 3 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad "Master of Arts", abgekürzt "M. A.".

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts inklusive des Moduls "Thesis" bzw. "Thesis einschließlich Kolloquium" beträgt vier Semester.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungen sowie für das Modul "Thesis" bzw. "Thesis einschließlich Kolloquium" werden insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) vergeben. Ein LP stellt den durchschnittlich zu leistenden Arbeitsaufwand eines Studierenden im Umfang von 30 Stunden dar und entspricht einem ECTS-Leistungspunkt.

§ 5 Prüfungsfristen und -termine

- (1) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass der Kombinatorische Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts einschließlich des Moduls "Thesis" bzw. "Thesis einschließlich Kolloquium" innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (2) Die Prüfungen werden in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abgenommen.
- (3) Die Anmeldung zu den eingeschränkt wiederholbaren Modulprüfungen (§ 12) hat spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zu erfolgen.
- (4) Bei Prüfungen, die als Serviceleistungen aus anderen Fakultäten angeboten werden, bestimmt die servicegebende Stelle die Modalitäten, wie z. B. die An- und Abmeldezeiträume.

§ 6 Prüfungsausschüsse

- (1) Die Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften bildet durch Wahl im Fakultätsrat für jeden Teilstudiengang jeweils einen Fach-Prüfungsausschuss. Dieser ist für die Prüfungen in dem jeweiligen Teilstudiengang zuständig. Unbeschadet der nach Absatz 2 bei dem zentralen Prüfungsausschuss

liegenden Verantwortungen entscheidet er für den jeweiligen Teilstudiengang im Rahmen der geltenden Ordnungen über fachspezifische Fragen von Einstufung einschließlich ggf. auszusprechender Notenfestsetzungen, über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, über Studien- und Prüfungsleistungen sowie über Widersprüche gegen von ihm getroffene Entscheidungen. Zudem liefert er für fachspezifische Fragen, für die gemäß dieser Prüfungsordnung der zentrale Prüfungsausschuss zuständig ist, die Entscheidungsgrundlage in Form einer Stellungnahme der*des jeweiligen Vorsitzenden.

- (2) Die Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften bildet durch Wahl im Fakultätsrat weiterhin einen zentralen Prüfungsausschuss. Der zentrale Prüfungsausschuss koordiniert im Rahmen der geltenden Ordnungen der Universität die Verfahren zu Zugang und Einstufung in den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts und in dessen Teilstudiengänge einschließlich ggf. auszusprechender Auflagen und Notenfestsetzungen sowie zur Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen. Er entscheidet bei Fragen von Zugang und Auflagen sowie in Angelegenheiten, die mehr als einen Teilstudiengang betreffen, in der Regel auf der Grundlage einer Stellungnahme der*des Vorsitzenden der jeweiligen Fach-Prüfungsausschüsse. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über Doppelanrechnungen sowie über Widersprüche gegen Entscheidungen des zentralen Prüfungsausschusses. Bis zum Zeitpunkt der Einschreibung umfasst die Zuständigkeit des zentralen Prüfungsausschusses für Zugang und Auflagen (siehe Satz 3 sowie § 1 Absatz 4 bis 6) auch die damit im Zusammenhang zu treffenden Entscheidungen über Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, über Einstufungen sowie über ggf. auszusprechende Auflagen und Notenfestsetzungen. Der zentrale Prüfungsausschuss erhält Einsicht in die Prüfungsakten aller Teilstudiengänge.
- (3) Der zentrale Prüfungsausschuss und die Fach-Prüfungsausschüsse bestehen aus je fünf Mitgliedern. Von ihnen gehören jeweils drei der Gruppe der Hochschullehrer*innen, eines der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und eines der Gruppe der Studierenden an. Jeder Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte die*den jeweilige*n Vorsitzende*n sowie deren*dessen Stellvertreter*in, die der Gruppe der Hochschullehrer*innen angehören.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 kann der Fakultätsrat der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften die Aufgaben und Verantwortungen eines von ihm zu bildenden Prüfungsausschusses an einen anderen von ihm gebildeten Prüfungsausschuss übertragen.
- (6) Jeder Fach-Prüfungsausschuss sowie der zentrale Prüfungsausschuss ist für seinen Bereich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (7) Jeder Fach-Prüfungsausschuss sowie der zentrale Prüfungsausschuss achtet für seinen Bereich darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Jeder Fach-Prüfungsausschuss entscheidet für seinen Bereich über die Zulassung zu eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Bei eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen setzt er für seinen Bereich den Prüfungstermin fest. Sofern für eine schriftliche Prüfung (Klausur), eine elektronische Prüfungsarbeit, eine schriftliche Hausarbeit oder eine Prüfung im Antwortwahlverfahren zwei Prüfer*innen bestellt werden, sowie für die Abschlussarbeit legt der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss im Rahmen der gemäß § 14 jeweils festgelegten Fristen für Bescheinigung bzw. Bekanntgabe des Ergebnisses die Fristen fest, die den einzelnen Prüfer*innen für ihre Bewertungen zur Verfügung stehen.
- (8) Jeder Fach-Prüfungsausschuss kann für seinen Bereich die Organisation einer Prüfung auf die*den von ihm bestellte*n Prüfer*in übertragen. Dies umfasst für uneingeschränkt wiederholbare Prüfungen die Terminfestsetzung ggf. einschließlich der Festsetzung von Anmeldeterminen und -fristen und deren Bekanntgabe an die Kandidat*innen sowie für alle Prüfungen die Durchführung der Prüfung und die Mitteilung des Ergebnisses entsprechend § 14.
- (9) Jeder Fach-Prüfungsausschuss sowie der zentrale Prüfungsausschuss ist für seinen Bereich insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in seinem Bereich in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (10) Jeder Fach-Prüfungsausschuss sowie der zentrale Prüfungsausschuss berichtet für seinen Bereich dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Teilstudiengangsnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Jeder Fach-Prüfungsausschuss sowie der zentrale Prüfungsausschuss gibt für seinen Bereich Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und der Studienpläne.

- (11) Jeder Fach-Prüfungsausschuss sowie der zentrale Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die*den jeweilige* Vorsitzende*n und ihre*seine Stellvertreter*in übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (12) Jeder Fach-Prüfungsausschuss sowie der zentrale Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. deren*dessen Stellvertreter*in und mindestens einer*einem weiteren Hochschullehrer*in mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses sowie des zentralen Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen nicht mit.
- (13) Die Mitglieder eines Fach-Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen in dem jeweiligen Teilstudiengang beizuwohnen. Die Mitglieder des zentralen Prüfungsausschusses haben das Recht, der Modulabschlussprüfung des Moduls "Berufsorientierungspraktikum" beizuwohnen.
- (14) Die Sitzungen jedes Fach-Prüfungsausschusses sowie des zentralen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder jedes Fach-Prüfungsausschusses sowie des zentralen Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Sofern der jeweilige Prüfungsausschuss einverstanden ist, können sachkundige Gäste zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses zugelassen werden; ein Stimmrecht steht ihnen jedoch nicht zu. Sie sind entsprechend Satz 3 zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfer*innen, Beisitzer*innen

- (1) Jeder Fach-Prüfungsausschuss bestellt für die Teilstudiengänge, in denen er für die Organisation der Prüfungen zuständig ist, die Prüfer*innen sowie die Beisitzer*innen. Er kann die Bestellung der*dem Vorsitzenden übertragen. Zur*Zum Prüfer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Master- oder Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht wichtige Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum*Zur Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die*Der Vorsitzende des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses sorgt für die Teilstudiengänge, in denen sie*er für die Organisation der Prüfungen zuständig ist, dafür, dass den Kandidat*innen die Namen der Prüfer*innen der Prüfungen rechtzeitig, spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Für die Prüfer*innen und Beisitzer*innen gelten § 6 Absatz 14, Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Bergischen Universität Wuppertal erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die anerkannten Leistungen werden als Studien- oder Prüfungsleistungen in Modulen dieser Prüfungsordnung angerechnet; sie können auch in Form eigener Module auf den Wahlpflichtbereich des Studiengangs angerechnet werden. Auf Antrag werden sonstige Kenntnisse und Qualifikationen höchstens bis zur Hälfte der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

- (2) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln das Internationale Studierendensekretariat sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach den Absätzen 1 bis 3 ab dem Zeitpunkt der Einschreibung entscheidet der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss, soweit nicht die Zuständigkeit des zentralen Prüfungsausschusses gemäß § 6 Absatz 2 (Entscheidungen im Rahmen des Zugangsverfahren sowie Entscheidungen über Doppelanrechnungen) berührt ist. Die Studierenden haben die für die Anerkennung und Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom jeweiligen Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen. Liegt die Zuständigkeit gemäß § 6 Absatz 2 beim zentralen Prüfungsausschuss, koordiniert dieser das Verfahren zwischen den zuständigen Fach-Prüfungsausschüssen. Seine Entscheidung erfolgt in diesem Zusammenhang ausschließlich auf Grund von Stellungnahmen der*des Vorsitzenden der jeweiligen Fach-Prüfungsausschüsse. Über entsprechende Anträge ist innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage aller erforderlichen Informationen zu dem jeweiligen Antrag zu entscheiden. Der jeweilige Prüfungsausschuss kann die Entscheidung über die Anerkennung und Anrechnung auf den*die Prüfungsausschussvorsitzende*n übertragen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.
- (7) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, so ist dies zu begründen und der*dem Antragsteller*in unverzüglich schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die*der Kandidat*in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie*er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die*Der Kandidat*in kann sich von Modulprüfungen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden. Diese Regelung gilt nicht für die Abschlussarbeit (Master-Thesis).
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Fach-Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit ergibt, verlangt werden. Die*Der Vorsitzende des Fach-Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer*eines von diesem Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes*ärztin verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der*dem Kandidatin*Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die*der Kandidat*in das Ergebnis ihrer*seiner Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in getroffen und von ihr*ihm oder der*dem jeweiligen Aufsichtführenden aktenkundig gemacht und dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss sowie dem zentralen Prüfungsausschuss mitgeteilt. Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Auf dieser Grundlage entscheidet der Fach-Prüfungsausschuss über das Vorliegen einer Täuschung. Sofern nach Einschätzung des Fach-Prüfungsausschusses ein schwerwiegender Fall oder ein Wiederholungsfall nicht auszuschließen ist, liegt die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung, eines

schwerwiegenden Falles oder eines Wiederholungsfalles beim zentralen Prüfungsausschuss. Dieser kann in einem schwerwiegenden Fall oder einem Wiederholungsfall die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären oder das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen sowie die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Studien- oder Prüfungsleistungen im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der zentrale Prüfungsausschuss die*den Kandidatin*Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts ausschließen. Vor einer Entscheidung ist der*dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Belastende Entscheidungen sind den Kandidat*innen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung

§ 10

Zulassung

Zur Masterprüfung ist zugelassen, wer

- an der Bergischen Universität Wuppertal für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer*in zugelassen ist,
- eine Erklärung vorgelegt hat, aus der hervorgeht, dass in den jeweils studierten Teilstudiengängen des Kombinatorischen Studiengangs mit dem Abschluss Master of Arts an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes keine nach den jeweils entsprechend anwendbaren Prüfungsordnungen erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde und dass die*der Studierende sich in keinem anderen Prüfungsverfahren in denselben Studiengängen oder Teilstudiengängen befindet.

§ 11

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus dem erfolgreichen Abschluss des Moduls "Berufsorientierungspraktikum", der Module der gewählten Teilstudiengänge und des Moduls "Thesis" bzw. "Thesis einschließlich Kolloquium", welches nach Wahl des Studierenden in Teilstudiengang 1 oder Teilstudiengang 2 abgelegt werden kann. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 LP in den Modulen und Modulabschlussprüfungen der Prüfungsordnungen der Teilstudiengänge (fachspezifische Bestimmungen) erworben worden sind. Die Modulbeschreibungen der Module der Teilstudiengänge in den Anhängen der fachspezifischen Bestimmungen, welche jeweils auch das im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts insgesamt einmal zu absolvierende Modul "Berufsorientierungspraktikum" beinhalten, sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung sowie der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgelegt, das Leistungspunktekonto (§ 15 Absatz 1) wird beim zentralen Prüfungsausschuss geführt.
- (2) Im Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts sind in den Teilstudiengängen durch Abschluss der jeweiligen Module gemäß den Modulbeschreibungen (fachspezifische Bestimmungen) die angeführten LP zu erwerben:

1. Teilstudiengang 1	40 LP
2. Teilstudiengang 2	40 LP
3. Modul "Berufsorientierungspraktikum"	12 LP
4. Modul "Thesis" bzw. "Thesis einschließlich Kolloquium" in einem der Teilstudiengänge	28 LP
- (3) Die Modulbeschreibungen (fachspezifische Bestimmungen) regeln für jedes Modul der Teilstudiengänge
 1. Bezeichnung des Moduls,

2. Umfang der Arbeitslast (Workload) des Moduls in ECTS-Leistungspunkten,
 3. Gewicht der Note des Moduls für die Gesamtnote,
 4. Anzahl der unbenoteten Studienleistungen des Moduls,
 5. Art, Form, Dauer und Wiederholbarkeit von Prüfungen,
 6. ggf. Voraussetzungen für die Prüfung,
 7. Qualifikationsziele und Lernergebnisse des Moduls.
- (4) Die auf der Grundlage der Modulbeschreibungen im Anhang zu den Prüfungsordnungen (fachspezifische Bestimmungen) für jeden Teilstudiengang erstellten Modulhandbücher enthalten jeweils verbindliche und detaillierte Angaben zu
- den zu erwerbenden Lernergebnissen,
 - den strukturierenden Modulkomponenten, insbesondere Inhaltsbeschreibungen sowie Veranstaltungsformen und -umfang, sowie ggf. eine Teilnahmeverpflichtung und den geforderten Umfang der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen,
 - der Verteilung der Arbeitslasten für die Vorbereitung der Teilnahme an den und die Nachbereitung der Veranstaltungen auf die einzelnen Modulkomponenten,
 - ggf. den verpflichtenden oder empfohlenen Voraussetzungen für die Teilnahme an Veranstaltungen und Prüfungen,
 - den Wahlmöglichkeiten zwischen den alternativen Modulkomponenten,
 - dem Umfang der Arbeitslast der Modulprüfungen und unbenoteter Studienleistungen, soweit dieser nicht schon in der ausgewiesenen Arbeitslast der Modulkomponenten enthalten ist, sowie
 - ergänzende Aussagen, die das Studium und die Prüfungen näher beschreiben.
- Die Modulhandbücher sind in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Sie sind bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Absatzes 3 und der Modulbeschreibungen im Anhang der Prüfungsordnungen (fachspezifische Bestimmungen) an diese anzupassen.

§ 12

Prüfungen, Nachweise und Leistungspunkte (LP)

- (1) In den Modulprüfungen soll die*der Kandidat*in die zu erwerbenden Lernergebnisse nachweisen. Die Modulprüfungen werden nach Maßgabe der Modulbeschreibungen in den Anhängen der Prüfungsordnungen der Teilstudiengänge (fachspezifische Bestimmungen) durchgeführt.
- (2) LP sind den einzelnen Modulen zugeordnet. Sie werden gewährt, wenn alle Leistungen des Moduls erbracht worden sind und das jeweilige Modul abgeschlossen wurde. Bei benoteten Modulen erfolgt die Benotung gemäß § 17 Absatz 1.
- (3) Prüfungen, die nach Maßgabe der Modulbeschreibung in ihrer Wiederholbarkeit eingeschränkt sind, sind jeweils von zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Note der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Die Prüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, entsprechend der Angabe in der jeweiligen Modulbeschreibung (Anhang) uneingeschränkt, ein-, zwei- oder dreimal wiederholt werden. Der*Die Studierende kann Notenverbesserungsversuche maximal im Umfang von 12 LP in Anspruch nehmen. Ein Notenverbesserungsversuch ist nur für bereits bestandene Prüfungen zulässig. Notenverbesserungsversuche müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem ersten bestandenen Prüfungsversuch in Anspruch genommen werden. Wird im Notenverbesserungsversuch eine bessere Note erreicht, so wird die bessere Note im Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote zugrunde gelegt. Erreicht ein*e Kandidat*in in der nach der Modulbeschreibung letzten Wiederholung einer eingeschränkt wiederholbaren Prüfung die Note "nicht ausreichend" (5,0), so ist ihr*ihm auf Antrag vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" einmalig im Studienverlauf die Möglichkeit zu bieten, sich einer der Modulbeschreibung entsprechenden weiteren Prüfung zu unterziehen. Dies gilt nicht, wenn diese Note auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftigen Grund gemäß § 9 festgesetzt wurde. Der Antrag auf Durchführung der weiteren Prüfung ist spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Fach-Prüfungsausschuss zu stellen.

- (5) Die Form, in der unbenotete Studienleistungen in den Komponenten eines Moduls erworben werden können, wird vorbehaltlich einer Festlegung in der Prüfungsordnung oder der Modulbeschreibung von den Lehrenden bei der Ankündigung der Veranstaltung festgelegt. Die Prüfer*innen bzw. Lehrenden sind angehalten, den Umfang der unbenoteten Studienleistungen und der dazu notwendigen Vorbereitungen so zu gestalten, dass sie den durch die Anzahl der LP vorgegebenen Arbeitsumfang nicht überschreiten.
- (6) Eine Prüfung findet grundsätzlich in der Sprache der zugehörigen Lehrveranstaltung statt. Auf Durchführung der Prüfung in einer anderen Sprache als der, in der die zugehörigen Lehrveranstaltung abgehalten wurde, besteht kein Anspruch. Auf Antrag kann die Prüfung nach Wahl der*des Kandidatin*Kandidaten mit Zustimmung des Fach-Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache abgefasst werden bzw. stattfinden.

§ 13 Nachteilsausgleich

- (1) Macht ein*e Kandidat*in durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie*er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die*der Vorsitzende des Fach-Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen und Fristen zu treffen, die die Behinderung oder chronische Erkrankung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur ersten Modulprüfung zu verbinden.
- (3) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) über die Elternzeit greifen, passt der Fach-Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der*des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalls an.

§ 14 Prüfungsformen

Prüfungen können nach Maßgabe der Modulbeschreibung in den nachfolgend aufgeführten und geregelten Formen abgelegt werden. Sehen Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vor, erfolgt die Festlegung der Prüfungsform nach Maßgabe der Modulbeschreibung.

1. Mündliche Prüfungen

- a) In mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennen und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- b) Mündliche Prüfungen sind vor einer*einem Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzerin*Beisitzers als Einzelprüfung abzulegen. Von der Gegenwart einer*eines Beisitzerin*Beisitzers kann abgesehen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Darüber hinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüfer*innen oder von einer*m Prüfer*in in Gegenwart einer*eines sachkundigen Beisitzer*in abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist. Die Dauer der mündlichen Prüfung ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 20 und 60 Minuten festzulegen.
- c) Die*Der Prüfer*in legt die Note der mündlichen Prüfung auf Grund der erbrachten Gesamtleistung gemäß § 17 Absatz 1 fest. Vor der Festsetzung der Note haben die Prüfer*innen die*den Beisitzer*in zu hören.
- d) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- e) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, es sei denn, die*der Kandidat*in widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

2. Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)

- a) In schriftlichen Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren) soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in in der Lage ist, in einem begrenzten Zeitrahmen mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Dauer der Klausuren ist durch die Modulbeschreibungen zwischen 60 und 240 Minuten festzulegen. Die Aufgaben sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zu Inhalten und Methoden des Faches sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden.
- b) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren sind grundsätzlich durch zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1.
- c) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der schriftlichen Prüfung (Klausur) aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Prüfungstermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.

3. Prüfungen durch schriftliche Hausarbeiten

- a) Durch Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer*m Prüfer*in festgelegt.
- b) Der Fach-Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist von eingeschränkt wiederholbaren Hausarbeiten. Bei Krankheit der*des Kandidatin*Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Fall erfolgt die Verlängerung um die Dauer der Krankschreibung, maximal jedoch um bis zu zwölf Wochen.
- c) Prüfungen in Form von schriftlichen Hausarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1.
- d) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der schriftlichen Hausarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach dem Abgabetermin. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist der*dem Kandidatin*Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre*seine schriftliche Hausarbeit zu geben.

4. Elektronische Prüfungsarbeiten

- a) Eine "E-Prüfung" ist eine Prüfung, deren Erstellung, Durchführung und Auswertung (mit Ausnahme der offenen Fragen) computergestützt erfolgt. Eine "E-Prüfung" ist zulässig, sofern sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die*der Kandidat*in die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; erforderlichenfalls kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden.
- b) Die "E-Prüfung" ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführer*in) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der*des Protokollführerin*Protokollführers sowie der*des Kandidatin*Kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie evtl. besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Es muss sichergestellt werden, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft der*dem Kandidatin*Kandidaten zugeordnet werden können. Der*Dem Kandidatin*Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 22 innerhalb eines Monats die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich der Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

- c) Den Studierenden ist vor der Prüfung Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.
- d) Prüfungen in Form von elektronischen Prüfungsarbeiten sind grundsätzlich durch zwei Prüfer*innen zu bewerten. Hiervon kann abgewichen werden, wenn bei Nichtbestehen der jeweiligen Modulprüfung noch mindestens eine Wiederholungsmöglichkeit besteht. Die Bewertung erfolgt gemäß § 17 Absatz 1.
- e) Bei Bewertung durch mehrere Prüfer*innen ergibt sich die Note der elektronischen Prüfungsarbeit aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfer*innen vergebenen Noten. Die Bekanntgabe der Bewertung erfolgt innerhalb von acht Wochen nach dem Prüfungstermin.

5. Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- a) In Prüfungen im Antwortwahlverfahren beantwortet die*der Kandidat*in unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten. Das Antwortwahlverfahren wird in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der*des Prüfer*in mit Zustimmung des Fach-Prüfungsausschusses angewandt.
- b) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- c) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfer*innen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden.
- d) Die Prüfung ist bestanden, wenn die*der Kandidat*in mindestens 60 % der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der von der*dem Kandidat*in zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Kandidat*innen unterschreitet, die im zurückliegenden, drei Prüfungstermine umfassenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.
- e) Die Leistungen in der schriftlichen Prüfung sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl gemäß Buchstaben d) zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

sehr gut	(1,0)	wenn mindestens 98 %,	
	(1,3)	wenn mindestens 93 %	bis 97 %,
gut	(1,7)	wenn mindestens 89 %	bis 92 %,
	(2,0)	wenn mindestens 85 %	bis 88 %,
befriedigend	(2,3)	wenn mindestens 81 %	bis 84 %,
	(2,7)	wenn mindestens 77 %	bis 80 %,
ausreichend	(3,0)	wenn mindestens 73 %	bis 76 %,
	(3,3)	wenn mindestens 69 %	bis 72 %,
	(3,7)	wenn mindestens 65 %	bis 68 %,
	(4,0)	wenn mindestens 60 %	bis 64 %,

der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

Die Note lautet "nicht ausreichend" (5,0), wenn die erforderliche Mindestzahl gemäß Buchstaben d) zutreffend beantworteter Prüfungsfragen nicht erreicht wurde. Bei einer von 60 % abweichenden Mindestbestehensgrenze sind die Prozentpunkte proportional anzupassen.

- f) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der*dem Kandidat*in zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze),
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die von der*dem Kandidat*in erzielte Note.

- g) Die Prüfer*innen haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen darauf zu achten, ob sich auf Grund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft formuliert wurden, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Kandidat*innen auswirken.

6. Präsentation mit Kolloquium

- a) In Prüfungen in Form einer Präsentation mit Kolloquium soll festgestellt werden, ob die*der Kandidat*in ein fachliches oder praktisches Thema selbständig bearbeiten und das Ergebnis einem Fachpublikum darstellen und vermitteln kann sowie in einer Diskussion zu erläutern bzw. argumentativ zu verteidigen vermag.
- b) Die Regelungen unter Nr. 1 Buchstaben b) – e) gelten entsprechend.

7. Sammelmappe

- a) Bei der Prüfungsform der Sammelmappe erarbeitet die*der Kandidat*in mehrere über ein oder mehrere Semester verteilte Aufgabenstellungen in Form von bearbeiteten Übungsaufgaben, Protokollen, Vorträgen oder anderen Leistungen, die auf ein Modul bezogen sind und auch aus mehreren Modulkomponenten und Lehrveranstaltungen stammen können.
- b) Die Ergebnisse der Einzelleistungen werden durch eine*n Prüfer*in, die*der nach § 7 bestellt wird, in einer Gesamtbetrachtung begutachtet und bewertet. Die Modulbeschreibungen können über diese Form der Sammelmappe mit Begutachtung hinaus festlegen, dass Begutachtung und Bewertung der gesamten Sammelmappe mit einer abschließenden Einzelleistung in Form einer mündlichen Prüfung, einer schriftlichen Prüfung (Klausur) oder einer Hausarbeit nach den an anderer Stelle der Prüfungsordnung getroffenen Regelungen verbunden sind. Die gemäß § 17 festzulegende Note schließt alle im Rahmen der Sammelmappe erbrachten Leistungen ggf. einschließlich der vorgenannten abschließenden Prüfung ein.
- c) Die Modulbeschreibungen können festlegen, dass die Einzelleistungen der Sammelmappe durch die*den jeweilige*n Lehrende*n unverbindlich vorbegutachtet und vorbewertet werden, die*der für diese Vorbegutachtung und Vorbewertung zur*zum Prüfer*in nach § 7 bestellt ist.
- d) Sofern die Modulbeschreibungen keine Festlegungen zu Form, Frist und Dokumentation der zu erbringenden Einzelleistungen treffen, gibt der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss zu geeigneter Zeit, in der Regel spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit, bekannt, in welcher Form und Frist die Einzelleistungen der Sammelmappe zu erbringen, auf welche Weise sie zu dokumentieren und ggf. durch die*den zur*zum Prüfer*in bestellte*n Lehrende*n vorzubegutachten sind.
- e) Muss eine Prüfung in Form einer Sammelmappe wiederholt werden, so legt die*der für die Gesamtbegutachtung und -bewertung bestellte Prüfer*in ggf. fest, welche der in der Sammelmappe nachzuweisenden Einzelleistungen nicht wiederholt werden müssen, und macht dies aktenkundig. Die nicht zu wiederholenden Einzelleistungen müssen für die erneute Gesamtbegutachtung und -bewertung erneut vorgelegt werden.

§ 15

Erfassung und Anrechnung von Leistungspunkten (LP)

- (1) Für jede*n Kandidat*in richtet der zentrale Prüfungsausschuss ein Leistungspunktekonto ein. Im Leistungspunktekonto werden die erworbenen LP sowie die mit Modulprüfungen und der Abschlussarbeit verbundenen Benotungen erfasst (§ 11 Absatz 1). Sehen die fachspezifischen Bestimmungen im Thesis-Modul neben der Abschlussarbeit eine Präsentation mit Kolloquium vor, so wird deren Benotung ebenfalls erfasst. Die individuell erkennbaren Leistungen werden durch die Prüfer*innen in einer vom Fach-Prüfungsausschuss vorgegebenen Form den Studierenden bescheinigt oder dem Fach-Prüfungsausschuss mitgeteilt. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Kandidat*innen in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.
- (2) Der Anspruch auf Anrechnung erlischt zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die*der Kandidat*in zur Prüfung anmeldet und sich dadurch ins Prüfungsverfahren begibt.
- (3) Leistungen können zum Erwerb des Abschlusses innerhalb des Kombinatorischen Studiengangs mit dem Abschluss Master of Arts nicht mehrfach angerechnet werden.

§ 16

Abschlussarbeit (Master-Thesis)

- (1) Die nach Wahl der*des Kandidatin*Kandidaten in einem der beiden Teilstudiengänge anzufertigende Abschlussarbeit ggf. einschließlich der Präsentation mit Kolloquium soll zeigen, dass die*der Kandidat*in das Fach dieses entsprechenden Teilstudiengangs beherrscht und in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach des gewählten Teilstudiengangs in einer begrenzten Zeit selbständig und wissenschaftlich zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen. Enthalten die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge in der Beschreibung des Moduls "Thesis" bzw. "Thesis einschließlich Kolloquium" keine abweichenden Bestimmungen, so ist der Nachweis von mindestens 12 LP – ohne Berücksichtigung des Moduls "Berufsorientierungspraktikum" – in dem Teilstudiengang, in dem die Abschlussarbeit verfasst wird, Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge nichts anderes vorsehen, ist die Abschlussarbeit in deutscher Sprache abzufassen. Auf Antrag kann die Abschlussarbeit nach Wahl der*des Kandidatin*Kandidaten mit Zustimmung des Fach-Prüfungsausschusses auch in einer anderen Sprache abgefasst werden. Auf Anfertigung der Abschlussarbeit in einer anderen Sprache besteht jedoch kein Anspruch.
- (2) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer*inem gemäß § 7 Absatz 1 vom Fach-Prüfungsausschuss bestellten Prüfer*in festgelegt. Der*Dem Kandidatin*Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen. Auf die Vorschläge der*des Kandidatin*Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch. Die Abschlussarbeit wird von der*dem Themensteller*in betreut. Sie*Er kann die*den zweite*n Prüfer*in vorschlagen.
- (3) Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten sorgt die*der Vorsitzende des Fach-Prüfungsausschusses dafür, dass die*der Kandidat*in rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten über die*den Vorsitzende*n des Fach-Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt 6 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Ausnahmefall kann der Fach-Prüfungsausschuss einmalig auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten die Bearbeitungszeit um bis zu drei Monate verlängern.
- (6) Der Fach-Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten den Rücktritt von der Bearbeitung wegen eines besonderen Härtefalls zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass auf Grund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage die*der Kandidat*in daran gehindert ist, die Bearbeitung der Abschlussarbeit innerhalb der regulären Bearbeitungszeit abzuschließen. In diesem Fall gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Für den Fall, dass ein*e Kandidat*in nach einem Rücktritt wegen eines besonderen Härtefalls im Sinne dieser Vorschrift einen erneuten Prüfungsversuch anmeldet, kann die Bearbeitung der Abschlussarbeit nur mit einem neuen Thema erfolgen. Die Ausgabe eines neuen Themas erfolgt über den*die Vorsitzende*n des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses gemäß § 16 Absatz 2 und 3.
- (7) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die*der Kandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie*er ihre*seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat und die Regelungen des § 9 zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß, insbesondere die Möglichkeit des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruches und des endgültigen Nichtbestehens im Fall einer schwerwiegenden oder wiederholten Täuschung, zur Kenntnis genommen hat.
- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Fach-Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine elektronische Fassung der Abschlussarbeit sowie der bei empirischen Arbeiten verwendeten Daten ist in einem mit dem Fach-Prüfungsausschuss abzustimmenden Dateiformat zur Plagiatskontrolle auf einem vom Fach-Prüfungsausschuss festzulegenden Datenträger der gedruckten Fassung beizufügen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (9) Die Abschlussarbeit ist von zwei gem. § 7 Abs. 1 vom Fach-Prüfungsausschuss bestellten Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfer*innen soll diejenige*derjenige sein, die*der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,3 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,3, wird vom Fach-Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Ist die Benotung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend", ist die Abschlussarbeit nicht bestanden und deshalb zu wiederholen.
- (10) Wurde die Abschlussarbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie nach Wahl der*des Kandidatin*Kandidaten im gleichen Teilstudiengang mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Abschlussarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die*der Kandidat*in bei der Anfertigung ihrer*seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Anfertigung der Abschlussarbeit kann nach Wahl der*des Kandidatin*Kandidaten auch im anderen Teilstudiengang versucht werden. Wird diese Abschlussarbeit wiederum nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie im gleichen Teilstudiengang wiederholt werden.
- (11) Die Bewertung der Abschlussarbeit ist den Kandidat*innen spätestens sechs Wochen nach Abgabe beziehungsweise, sofern die fachspezifischen Bestimmungen ein solches vorsehen, im Anschluss an die Präsentation mit Kolloquium mitzuteilen.
- (12) Im Zusammenhang mit der Abschlussarbeit können die fachspezifischen Bestimmungen als weiteren Leistungsnachweis eine unbenotete Studienleistung oder eine Modulabschlussprüfung in Form einer Präsentation mit Kolloquium im Umfang von jeweils 2 LP vorsehen. Der Bearbeitungsumfang für die Abschlussarbeit beträgt je nach Teilstudiengang dementsprechend entweder 26 LP oder 28 LP.
- (13) Wurde die Abschlussarbeit mit "ausreichend" oder besser bewertet, wird die ggf. gemäß den fachspezifischen Bestimmungen vorgesehene Präsentation mit Kolloquium durchgeführt. Hierfür werden grundsätzlich die Prüfer*innen der schriftlichen Arbeit bestellt. Die Präsentation mit Kolloquium wird spätestens acht Wochen nach Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit durchgeführt. Die Note der Präsentation mit Kolloquium wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Wurde die Präsentation mit Kolloquium nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie einmal innerhalb des auf den Prüfungsversuch folgenden Semesters wiederholt werden. Wird die Präsentation mit Kolloquium auch dann nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, ist sie neben der Abschlussarbeit nach den Regelungen des Absatzes 10 zu wiederholen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern*innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.
- (2) Sofern die fachspezifischen Bestimmungen der Teilstudiengänge keine andere Regelung treffen, errechnen sich die Modulnoten aus dem mit der Zahl der LP, die in der Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen. Die Modulnote lautet:
 bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei Bildung einer Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (3) Der zentrale Prüfungsausschuss ermittelt zudem aus den Noten der Prüfungen die Noten der Teilstudiengänge und die Gesamtnote. Sofern die fachspezifischen Bestimmungen für die Gewichtung einzelner Noten innerhalb des jeweiligen Teilstudienganges keine andere Regelung treffen, ergibt sich die Note eines Teilstudienganges aus dem nach der Zahl der LP, die in der Modulbeschreibung zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach der Zahl der LP, die in § 11 Absatz 2 zugeordnet sind, gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Teilstudiengänge sowie des Moduls "Thesis" bzw. "Thesis einschließlich Kolloquium". Das Modul "Berufsorientierungspraktikum" wird nicht in die Errechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend.
- (4) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Absatz 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit ggf. nach Vorgabe der fachspezifischen Bestimmungen einschließlich Präsentation mit Kolloquium mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.
- (5) Wenn es gemäß den fachspezifischen Bestimmungen eines Teilstudienganges möglich ist, im Wahlpflichtbereich mehr als die festgelegte Mindestanzahl an LP zu erbringen, werden für die Berechnung der Gesamtnote die Module mit den besten Notenergebnissen und ihren jeweiligen Leistungspunkten berücksichtigt, soweit die fachspezifischen Bestimmungen nichts anderes vorsehen. Das Modul mit dem schlechtesten Notenergebnis wird in der Berechnung der Gesamtnote nur mit der Zahl an LP berücksichtigt, die für das Erreichen der Summe der mindestens zu erbringen Leistungspunkte benötigt werden.

§ 18 Zusatzleistungen

- (1) Die*Der Kandidat*in kann weitere als die vorgeschriebenen Module absolvieren.
- (2) Als Zusatzleistungen gelten Module der beiden Teilstudiengänge des Kombinatorischen Studiengangs mit dem Abschluss Master of Arts, die zusätzlich erfolgreich abgeschlossen werden. Zusätzlich erfolgreich abgeschlossene Module aus anderen Studiengängen oder Teilstudiengängen können nur in Abstimmung mit dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss als Zusatzleistung gewertet werden. Zusatzleistungen werden auf Antrag auf dem Zeugnis dokumentiert. Diese LP und Benotungen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 19 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss aller Module, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten der Teilstudiengänge, die Gesamtnote, die Note der Abschlussarbeit ggf. nach Vorgabe der fachspezifischen Bestimmungen einschließlich der Präsentation mit Kolloquium sowie das Thema der Abschlussarbeit enthält. Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen der Zusatzleistungen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen. Das Zeugnis ist von der*dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung zum Erwerb von LP erbracht wurde.
- (2) Bei Absolvierung der Teilstudiengänge in wie folgt genannten Kombinationen wird die entsprechende Profilbezeichnung jeweils als Zusatz im Zeugnis vermerkt:

- Die Kombination "Lateinische Philologie" und "Klassische Philologie mit Schwerpunkt Griechisch" ergibt das Profil "Klassische Philologie".
 - Die Kombination "Geschichte" und "Methoden der Geschichtswissenschaft" ergibt das Profil "Geschichte".
 - Die Kombination "Wissenschafts- und Technikgeschichte" und "Methoden der Geschichtswissenschaft" ergibt das Profil "Wissenschafts- und Technikgeschichte".
 - Die Kombination "Frankoromanistik" und "Hispanistik" ergibt das Profil "Romanistik".
 - Die Kombination "Germanistische Literaturwissenschaft" und "Germanistische Linguistik" ergibt das Profil "Germanistik".
 - Die Kombination "Anglistik/Amerikanistik" und "Englischsprachige Literaturen und Kulturen" ergibt das Profil "Anglistik/Amerikanistik".
- (3) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die*der Vorsitzende des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses der*dem Kandidatin*Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Den Inhalt des Bescheides teilt er dem zentralen Prüfungsausschuss mit.
 - (4) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
 - (5) Hat die*der Kandidat*in die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihr*ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die zugehörige Anzahl von Prüfungsversuchen sowie die zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlenden LP enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 20

Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der*dem Kandidatin*Kandidaten die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 3 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der*dem Dekan*in der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften sowie von der*dem Vorsitzenden des zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" der Europäischen Kommission, des Europarates und der UNESCO/CEPES aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zum Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englische Sprache aus.
- (4) Die Notenverteilungsskala des Kombinatorischen Studiengangs mit dem Abschluss Master of Arts wird gemäß den Vorgaben des ECTS-Leitfadens in der aktuell gültigen Fassung in einer Tabelle dargestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat ein*e Kandidat*in beim Erwerb der LP getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der zentrale Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Leistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Erwerb von LP nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch erfolgreichen Erwerb der LP geheilt. Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der zentrale Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues Zeugnis zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird auf Antrag nach einzelnen Prüfungen Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten, Bewertungen und Begutachtungen gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Näheres regelt der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss.

§ 23

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet ab dem Wintersemester 2022/2023 auf alle Studierenden Anwendung, die für den Kombinatorischen Studiengang mit dem Abschluss Master of Arts ab dem Wintersemester 2022/2023 erstmalig an der Bergischen Universität Wuppertal eingeschrieben sind.
- (2) Zudem findet diese Prüfungsordnung ab dem Wintersemester 2022/2023 auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 29.09.2016 (Amtl. Mittlg. 64/16), zuletzt geändert am 22.06.2020 (Amtl. Mittlg. 70/20), aufgenommen haben und ab dem Wintersemester 2022/2023 einen oder beide ihrer gewählten Teilstudiengänge wechseln. In diesem Zusammenhang gilt, dass für die gewählten und erforderlichen Teilstudiengänge die ab dem Wintersemester 2022/2023 geltenden Prüfungsordnungen (fachspezifische Bestimmungen) Anwendung finden. Bereits erbrachte Modulprüfungen werden angerechnet.
- (3) Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungsordnung vom 29.09.2016 (Amtl. Mittlg. 64/16), zuletzt geändert am 22.06.2020 (Amtl. Mittlg. 70/20), aufgenommen haben, können ihre Modulprüfung einschließlich der Abschlussarbeit bis zum 30.09.2025 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung beim Prüfungsausschuss beantragen. In diesem Zusammenhang muss für die gewählten und die erforderlichen Teilstudiengänge ein entsprechender Antrag für die ab dem Wintersemester 2022/2023 geltenden Prüfungsordnungen (fachspezifische Bestimmungen) vorliegen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Bereits erbrachte Modulprüfungen werden angerechnet.

§ 24

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes- und Kulturwissenschaften vom 29.09.2022.

Wuppertal, den 07.10.2022

Die Rektorin
der Bergischen Universität Wuppertal
Professorin Dr. Birgitta Wolff